

Amtsblatt

Nummer 21a 79. Jahrgang Freitag, 26. Mai 2023

Vollzug tiergesundheitsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Ausbruch der Geflügelpest im Gebiet des Landkreises Regensburgs – Festlegung einer Überwachungszone (früher Beobachtungsgebiet) im Stadtgebiet Regensburg

Die Stadt Regensburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Die Stadt Regensburg legt eine Überwachungszone (früher Beobachtungsgebiet) im Stadtgebiet Regensburg fest. Die Überwachungszone umfasst folgende Stadtteile:
 - Ödenthal
 - Haslbach
 - Teile von Sallern-Gallingkofen
 - Teile von Wutzlhofen

Die Grenzen der Überwachungszone werden folgendermaßen festgelegt:

Beginnend bei Schnittstelle B16 Richtung Cham mit östlichem Regenufer - Dem südlichen Rand der B16 folgend bis zur Unterführung "Am Mühlberg" - Der Straße "Am Mühlberg" Richtung Süden folgend bis zur Kreuzung mit "Chamer Str." - Der "Chamer Str." folgend Richtung Osten bis auf Höhe Grundstück "Wutzlhofen 4" - Abknickend der Straße "Wutzlhofen" in süd-östlicher Richtung folgend bis Bahndamm - Dem Bahndamm in südlicher Richtung folgend bis auf Höhe nördliche Kante Sportplatz "BSC Regensburg" - Dem am nördlichen Sportplatzrand verlaufenden Feldweg folgend bis zum östlichen

Waldrand des "Schwarzholz" – Dem Weg weiter Richtung Norden folgend bis zur Stadtgrenze – Von hier der Stadtgrenze entgegen des Uhrzeigersinnes folgend bis zur Schnittstelle B16 und Regen.

Die Grenzen der Überwachungszone sind in der beiliegenden Karte (ohne Maßstab) dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

- In der unter Ziffer 1 festgelegten Überwachungszone gelten folgende Seuchenbekämpfungsmaßnahmen:
 - 2.1 Anzeigepflicht:

Tierhaltende Betriebe im Beobachtungsgebiet haben dem
Umweltamt der Stadt Regensburg, Abteilung Veterinärwesen
und Verbraucherschutz, Tel.
0941/507-3319 unverzüglich
die Anzahl der gehaltenen Vögel (Aves) unter Angabe ihrer
Nutzungsart und ihres Standortes und der verendeten Vögel
sowie jede Änderung anzuzeigen.

- 2.2 Verbringungsverbote:
 Folgende Tiere und Erzeugnisse
 dürfen nicht in oder aus einem
 Bestand verbracht werden:
 - Vöge
 - Fleisch von Geflügel und

- Federwild,
- Eier
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen.

Ausgenommen hiervon sind:

- Erzeugnisse tierischen
 Ursprungs, die als sichere Ware gelten. Als
 sicher gelten die Waren
 nach Anhang VII DelVO
 (EU) 2020/687; das sind
 insbesondere Fleisch und
 Milch, die in bestimmter
 Weise behandelt wurden.
 Einzelheiten können beim
 Umweltamt der Stadt Regensburg erfragt werden.
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII DelVO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche gewonnen oder erzeugt wurden.
- Erzeugnisse, die in der Überwachungszone her-

gestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Überwachungszone gehalten wurden.

Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

2.3 Aufstallungspflicht:

Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

2.4 Eigenüberwachung:

Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, in dem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind; insbesondere auf eine gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsraten.

Jede erkennbare Änderung ist dem Umweltamt der Stadt Regensburg unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Telefon: 0941/507-3319).

2.5 Schädlingsbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß durchzuführen und hierüber Aufzeichnungen zu führen.

2.6 Desinfektion:

Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter

https://www.desinfektion-dvg. de als geeignet gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.

2.7 Hygienemaßnahmen:

Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:

- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60° C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw.
 Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).
- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
- Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.
- 2.8 Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben

eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Umweltamt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.

2.9 Tierkörperbeseitigung:
Tierhaltende Betriebe haben
ganze Tierkörper und Teile von
toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der
Kategorie 2 nach den Vorgaben
der VO (EG) Nr. 1069/2009 bei

folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:

Zweckverband für Tierkörperund Schlachtabfallbeseitigung Plattling Wasingerweg 12, 94447 Plattling Tel.: 09931/9172-0 Fax: 09931/9172-91

2.10 Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.

2.11 Transportfahrzeuge und Behälter:

Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

2.12 Transport:

Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Überwachungszone muss a) ohne Unterbrechung oder Entladen in der Überwachungszone, b) vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und c) unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten (Aves) gehalten werden, erfolgen.

2.13 Transportmittel:

Transportmittel für Verbringungen gehaltener Vögel und der Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln durch die Überwachungszone hindurch müssen so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird, unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocknen gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren.

2.14 Untersuchungen:

Die zuständige Behörde führt in der Überwachungszone stichprobenartig Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen.

2.15 Anderweitige Proben:

Probenahmen in den Betrieben in der Überwachungszone, in denen Vögel gehalten werden, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der Aviären Influenza zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde.

- Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 und 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

 Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Regensburg als bekannt gegeben.

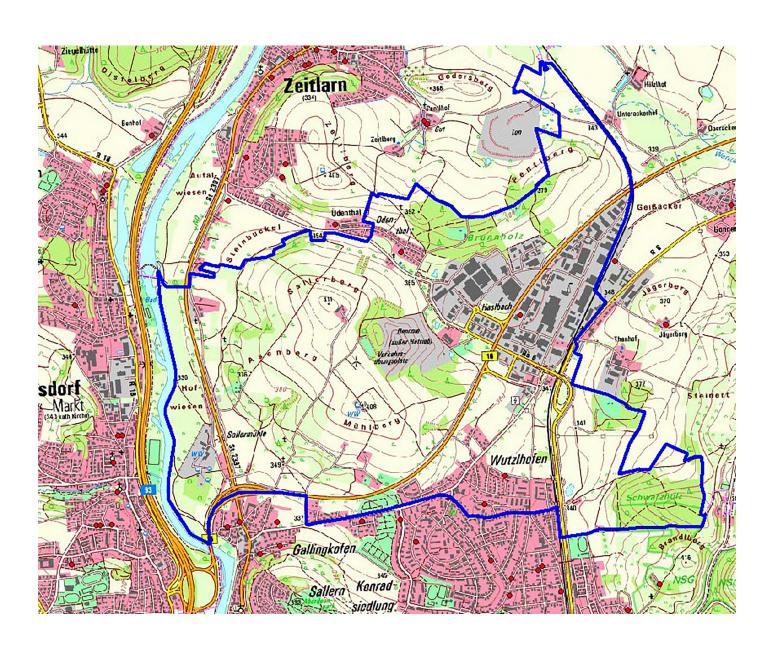
Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bay-VwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Abteilung Umweltverfahren, Zi. Nr. 2.014, Bruderwöhrdstr. 15 b, 93055 Regensburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch zwischen 08.30 und 12.00 Uhr, Donnerstag zwischen 08.30 und 13.00 und zusätzlich zwischen 15.00 und 17.30 Uhr, Freitag zwischen 08.30 und 12.00 Uhr) sowie nach vorheriger Terminvereinbarung auch abweichend von den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1314.
- Von dieser Allgemeinverfügung bleiben frühere Allgemeinverfügungen bzw. Schutzmaßregeln unberührt.
 Diese früheren Verfügungen und die nunmehr erlassene Allgemeinverfügung gelten nebeneinander.
- Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Umweltamt der Stadt Regensburg unverzüglich anzuzeigen (§ 4 TierGesG).
- Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Dies gilt z. B. für das Aufstallungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel aus dem Ausbruchsbetrieb, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf beim Umweltamt der Stadt Regensburg.
- Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Tötung und unschädliche Beseitigung in der Sperrzone (= Schutzzone und Überwachungszone) gehaltener Vögel anordnen, so-

- weit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes erforderlich ist.
- Ordnungswidrig i. S. d. § 64 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Regensburg, 25. Mai 2023 Stadt Regensburg Umweltamt Im Auftrag

Butz Oberrechtsrätin



Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen "Blauer Engel" und EU-Ecolabel.